Gemeinsamer Informationsdienst des
Deutschen Weinbauverbandes und
des Deutschen Raiffeisenverbandes

Rundschreiben LEX-Nr. 10/2017

An die
Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)
Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Mitglieder des Arbeitskreises “Weinrecht und Weinmarkt” (DWV)

14.03.2017
Bl
Weinrecht
A. Blau

Bericht der Kommission über die verpflichtende Kennzeichnung alkoholischer Getränke mit dem Zutatenverzeichnis und der Nährwertdeklaration

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Europäische Kommission gestern einen Bericht über die verpflichtende Kennzeichnung alkoholischer Getränke mit dem Zutatenverzeichnis und der Nährwertdeklaration vorgelegt hat. Dieser Bericht umfasst insgesamt 13 Seiten.

Der Bericht hat folgenden Hintergrund:

Nach der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV, Artikel 16 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1169/2011) sind alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 Volumenprozent von den ansonsten für andere Lebensmittel verpflichtenden Angaben eines Zutatenverzeichnisses und einer Nährwertdeklaration freigestellt. Die Kommission war laut der LMIV eigentlich dazu verpflichtet, bis zum 13. Dezember 2014 einen Bericht betreffend die Angabe eines Zutatenverzeichnisses und einer Nährwertdeklaration bei alkoholischen Getränken vorzulegen. Der Bericht soll auch darauf eingehen, ob alkoholische Getränke in Zukunft insbesondere der Pflicht zur Angabe des Brennwertes unterliegen sollten und die Gründe für mögliche Ausnahmen anzugeben, wobei der Notwendigkeit der Kohärenz mit den übrigen einschlägigen Politiken der Union Rechnung zu tragen ist.

In dem nun vorgelegten Bericht wird u.a. ausgeführt, dass das Europäische Parlament im Rahmen einer am 29. April 2015 angenommenen Resolution die Kommission dazu aufgefordert hat, einen Gesetzesvorschlag mit der Verpflichtung zur Angabe des Kaloriengehalts bei alkoholischen Getränken vorzulegen. Auch der Rat habe im Rahmen seiner am 7. Dezember 2015 verabschiedeten Schlussfolgerungen für eine EU-Strategie zur Verringerung alkoholbedingter Schäden die Kommission aufgefordert, die Möglichkeit der Einführung einer ver-

Deutscher Weinbauverband e.V.
Heussallee 26
53113 Bonn
Tel.: 0228 – 949325-0
Fax: 0228 – 949325-23
E-Mail: info@dwv-online.de

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Tel:. 030 – 856214-405
Fax: 030 – 856214-407
E-Mail: wein@drv.raiffeisen.de

pflichtenden Kennzeichnung der Zutaten und einer verpflichtenden Nährwertdeklaration bei alkoholischen Getränken, insbesondere in Bezug auf den Brennwert, zu erwägen.

Der Bericht bekräftigt das Recht der EU-Verbraucher, umfassend darüber informiert zu werden, was sie trinken. Er gelangt außerdem zu dem Schluss, dass keine objektiven Gründe für das Fehlen eines Zutatenverzeichnisses und einer Nährwertdeklaration bei alkoholischen Getränken vorliegen.

In dem Bericht wird zudem herausgestellt, dass die Branche schon jetzt zunehmend freiwillige Initiativen ergreift. Einige Produzenten stellten diese Informationen auf freiwilliger Basis bereit. Außerdem hätten mehrere Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen beibehalten, beschlossen oder vorgeschlagen, die für alle oder bestimmte alkoholische Getränke zusätzliche, die Zutaten betreffende Kennzeichnungspflichten vorsehen.

Die Kommission hat in ihrem Bericht darauf verzichtet, einen konkreten Gesetzesvorschlag zur Angabe eines Zutatenverzeichnisses und einer Nährwertdeklaration bei alkoholischen Getränken vorzulegen. Stattdessen hat die Kommission die Produzenten alkoholischer Getränke dazu aufgefordert, innerhalb eines Jahres **im Rahmen der Selbstregulierung** einen abgestimmten Vorschlag für die Unterrichtung der Verbraucher über die Zutaten von alkoholischen Getränken und deren Nährwert zu unterbreiten. Anschließend wird die Kommission den Selbstregulierungsvorschlag bewerten. Sollte sie den Vorschlag als unzureichend bewerten, kündigt sie an, eine Folgeabschätzung vorzunehmen, um zu prüfen, welche weiteren Optionen im Einklang mit den Grundsätzen für eine bessere Rechtsetzung bestehen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem in Anlage beigefügten Kommissionsbericht.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau

Anlage